

Frankfurt am Main, 9. Dezember 2009

Sozialsicherungsfonds

Rechtssicherheit und klare Optionen

Der vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt (BAG) hat heute die Anträge der GDL zur unterschiedlichen Anwendung des Sozialsicherungsfonds auf die Beschäftigten des DB-Konzerns zurückgewiesen. Mit ihren Anträgen hat die GDL ganz eindeutig rechtspolitisches Neuland betreten.

Mit dieser Entscheidung hat die GDL trotzdem mehrere wichtige Etappenziele erreicht. So wurde in den Verhandlungen deutlich, dass sich die GDL nicht an diesem Sozialsicherungsfonds beteiligen muss. Vielmehr kann sie für ihre Mitglieder entsprechende Regelungen, wie den Schutz vor Berufsunfähigkeit, in Tarifverträgen festschreiben. Damit hat die GDL ungleich mehr Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele erhalten. Hier hat das BAG Rechtssicherheit geschaffen, sicher zum Leidwesen derer, die heute kurzfristig jubeln werden.

Die GDL wird diese neuen Optionen nutzen, um in den Tarifverhandlungen im DB-Konzern rechtsverbindliche Ansprüche zu tarifieren, zuallererst für die Absicherung bei Berufsunfähigkeit.